

## Informationen

### Vorläufige Einschreibung in einen Masterstudiengang bei ausstehendem Abschluss des Bachelorstudiengangs<sup>1</sup>

Eine Bewerbung auf einen Studienplatz in einem Masterstudiengang ist möglich, wenn

- Sie alle Leistungen aus dem Bachelorstudiengang erfolgreich erbracht haben, das Bachelorzeugnis aber noch nicht vorgelegt werden kann

**oder**

- noch einzelne Leistungen – aber nicht mehr als 30 Leistungspunkte – für Ihren Bachelorabschluss ausstehen. In Folge bedeutet dies: Sie müssen zum Bewerbungszeitpunkt mindestens **150 Leistungspunkte** aus dem Bachelorstudium nachweisen!

In diesen Fällen kann – sofern Sie etwaig weitere Zugangsvoraussetzungen erfüllen<sup>2</sup> – unter gleichzeitig weiterhin bestehender Einschreibung im Bachelorstudiengang, eine **vorläufige Zulassung** zum Masterstudiengang bzw. der **Zugang** zum Masterstudiengang **vorläufig** gewährt werden.

Bitte beachten Sie, dass das Bachelorstudium, das zum Einstieg in den Master berechtigt, spätestens bis zum Ende des ersten Mastersemesters erfolgreich absolviert sein muss. Das bedeutet, dass alle noch ausstehenden Leistungen erbracht, bewertet **und** bis zum **31. März des Folgejahres (bei Einschreibung zum Wintersemester)** bzw. bis zum **30. September des laufenden Jahres (bei Einschreibung zum Sommersemester)** in HISinOne eingetragen sein müssen.

Das Bachelorzeugnis muss im Anschluss daran

- bei Einschreibung zum Wintersemester spätestens bis **15. April des Folgejahres**
- bei Einschreibung zum Sommersemester spätestens bis **15. Oktober des laufenden Jahres**

im Studierendensekretariat vorliegen. Auf die entsprechenden Fristen werden Sie nochmals im Zulassungs/Zugangsbescheid hingewiesen!

#### Im Falle ausbleibender fristgerechter Vorlage

- erfolgt i. d. R. von Gesetzes wegen die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang jeweils zum 15. April bzw. 15. Oktober,
- ist grundsätzlich keine Teilnahme an Veranstaltungen und (studienbegleitenden) Prüfungsleistungen im Masterstudiengang mehr möglich,
- bleibt die Einschreibung im Bachelorstudiengang bestehen,
- werden, wenn das Studienguthaben für den Bachelorstudiengang bereits verbraucht ist, **Langzeitstudiengebühren in Höhe von 500,-€** für das laufende Semester fällig, sofern keine Ausnahmeregelungen greifen. Diese werden unmittelbar nach der Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang nachgefordert.
- können sich Folgen für den BAföG-Anspruch ergeben.

---

<sup>1</sup> Stand November 2022

<sup>2</sup> Bitte beachten Sie ergänzend die individuellen Regelungen in den Zugangs- und Zulassungsordnung des gewünschten Masterstudiengangs

### Im Falle fristgerechter Vorlage des Abschlusszeugnisses

- erfolgt die endgültige Einschreibung in den Masterstudiengang und gleichzeitig die Exmatrikulation aus dem Bachelorstudiengang.

### Es ist daher empfehlenswert, im Vorfeld bereits Folgendes zu bedenken:

- Sie dürfen die Bewerbung auf einen Studienplatz in einem Masterstudiengang nur dann einreichen, wenn der Abschluss des Bachelorstudiengangs innerhalb des ersten Mastersemesters als sicher anzusehen ist.
- Sie sollten sich zum Zeitpunkt der Bewerbung tatsächlich in der Abschlussphase Ihres Bachelorstudiums befinden und zum Bewerbungszeitpunkt mindestens **150 Leistungspunkte** aus dem vorangegangenen fachlich geeigneten Bachelorstudium nachweisen können. Es wäre mehr als sinnvoll, die Bachelorarbeit zum Zeitpunkt der Bewerbung auf den Masterstudienplatz bereits abgegeben zu haben oder mindestens geplant zu haben, diese bis zum Ende des Semesters **vor** Aufnahme des Masterstudiengangs abgegeben zu haben.
- Sie sollten sich bei Ihrem zuständigen Prüfungsamt erkundigen, welche Zeit Sie für die Erstellung Ihres Abschlusszeugnisses einplanen müssen und ob Sie ggf. einen gesonderten Antrag auf Ausstellung der endgültigen Abschlussdokumente stellen müssen (z. B. beim Mehrfächer-Prüfungsamt). Beachten Sie bitte, dass die Abschlussdokumente für den jeweiligen Studiengang frühestens mit dem Erscheinen der endgültigen Gesamtnote in HisinOne erstellt werden können.
- Sie sollten die für Prüfer\*innen nach den Prüfungsordnungen vorgesehenen Korrekturfristen beachten und planen. So sieht die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Universität Osnabrück z. B. für die Korrektur von
  - Bachelorarbeiten – 6 Wochen
  - studienbegleitenden Prüfungsleistungen – 4 Wochenvor.

### Ergänzende Hinweise

Wenn Sie während Ihres ersten vorläufigen Mastersemesters feststellen, dass Sie das Abschlusszeugnis zu den oben genannten Fristen nicht werden vorlegen können, müssen Sie beim Studierendensekretariat bis zum 15. April bzw. 15. Oktober die Gründe dafür vortragen. Das Studierendensekretariat kann Sie daraufhin um weitere Nachweise (beispielsweise von Ihrem zuständigen Prüfungsamt) bitten und Ihnen gegebenenfalls eine Fristverlängerung zur Vorlage des Zeugnisses gewähren.

Unter Umständen ist eine erneute Bewerbung für den Masterstudiengang sinnvoll. Auch dies sollten Sie individuell mit den Mitarbeiter\*innen im Studierendensekretariat erörtern. Bitte berücksichtigen Sie dabei schon die Bewerbungsfristen und den Umstand, dass nicht alle Masterstudiengänge auch zum Sommersemester beginnen.

Bei Rückfragen und Unklarheiten beraten wir Sie gerne! Zudem können Sie sich bezüglich der Beratung zu noch ausstehenden Prüfungsleistungen für Ihren Bachelorabschluss an die jeweiligen Fachstudienberatungen und auch an die Zentrale Studienberatung (ZSB) wenden.

Ihr Team im Studierendensekretariat